

Az.: 1 M 14/13



Amtsgericht Heidelberg

Beschluss vom 07.06.2013

In Sachen

Gläubigerin und Erinnerungsführerin

Prozessbevollm.:

gegen

Schuldner und Erinnerungsgegner

wegen Erinnerung

Die Erinnerung der Gläubigerin gegen die Ablehnung des OGV, eine Abschrift einer Vermögensauskunft nur dann zu übersenden, wenn diese nicht älter als 6 Monate ist, wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die Gläubigerin hat den Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 23.04.2013 u.a. beauftragt, einen Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft durch den Schuldner zu bestimmen, und ihn weiter beauftragt, für den Fall, dass der Schuldner in den letzten zwei Jahren die Vermögensauskunft erteilt hat, eine Abschrift dieser Vermögensauskunft zu übersenden, wenn diese nicht älter als 6 Monate ist.

Diesen zweiten Antrag hat der Gerichtsvollzieher abgelehnt, weil er ihn für unzulässig hält, da ein solcher Antrag nach der Neuregelung der §§ 802 c, 802 d ZPO nicht vorgesehen sei. Wenn ein Antrag nach § 802 c ZPO auf Abnahme einer Vermögensauskunft gestellt werde, dann habe der Gerichtsvollzieher bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 802 d ZPO von Amts wegen das Vermögensverzeichnis mit der Kostenfolge für die Übermittlung eines Vermögensverzeichnisses (KV 261) zu übermitteln, eine weitere Einschränkung hinsichtlich des Alters des Vermögensverzeichnisses sei nicht zulässig.

Hiergegen hat die Gläubigerin mit dem Hinweis Erinnerung eingelegt, dass sie gegenüber dem Gerichtsvollzieher weisungsbefugt sei, wenn keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften der dem Gläubiger erteilten Weisung entgegenstehen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Die von der Gläubigerin zulässig gemäß § 766 Abs. 2 ZPO erhobene Erinnerung ist unbegründet, da sie sich zu Unrecht gegen die Ablehnung der Durchführung ihres Antrags durch den Gerichtsvollzieher wehrt.

Voraussetzung für die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers ist grundsätzlich ein zulässiger Antrag eines Gläubigers. Vorliegend hat die Gläubigerin den Antrag auf Abnahme einer Vermögensauskunft nach § 802c ZPO durch den Gerichtsvollzieher gestellt.

Dieser Antrag ist zulässig. Sie könnte diesen Antrag auch - wie nach altem Recht - auf bestimmte Angaben des Schuldners beschränken oder auf die Ableistung der eidesstattlichen Versicherung zur Bestätigung der Angaben vorübergehend oder auf Dauer verzichten. Der Gläubiger kann insoweit als Herr des sachenrechtlichen Anspruchs das Vollstreckungsverfahren jederzeit anhalten oder beenden (Baumbach/Lauterbach, ZPO, 71. Aufl., § 802 c Rdn. 49). Dies kann aber nur für die Verfahrensschritte gelten, über die er wegen eines Antragserfordernisses verfügungsbefugt ist. So dürfte zum Beispiel der Gläubiger keine Möglichkeit haben, eine Eintragung eines Schuldners zu verhindern, wenn die vom Gerichtsvollzieher von Amts wegen zu prüfenden Voraussetzungen einer Eintragungsanordnung gemäß § 882 c ZPO vorliegen (vgl. hierzu auch Wasserl, Reform der Sachaufklärung, DGVZ 2013, S. 85 [86]).

Aus § 802d Abs. 1 S. 1 ZPO ergibt sich nunmehr, dass einer erneuten Verpflichtung eines Schuldners zur Abgabe einer Vermögensauskunft eine Vermögensauskunft entgegensteht, die innerhalb der vergangenen zwei Jahre abgegeben wurde. Die Verpflichtung zur Abgabe eines Vermögensverzeichnisses entfällt dann. Insoweit gleicht diese Vorschrift der alten Regelung des § 903 ZPO. Der Gerichtsvollzieher darf in diesem Fall eine Vermögensauskunft nicht abnehmen.

Nach altem Recht hatte dies zur Folge, dass der Gerichtsvollzieher die Vollstreckungsakten dem Gläubiger zurückübersandt hat. Dieser konnte nunmehr entscheiden, ob er beim Vollstreckungsgericht eine Abschrift des dort hinterlegten Vermögensverzeichnisses des Schuldner gegen Zahlung von Kosten in Höhe von 15,00 € anfordert. Diesen Antrag konnte er auch auf die Übermittlung eines Verzeichnisses, das nur ein bestimmtes Alter hat, beschränken, insoweit war er dispositionsbefugt. Diese Auskunft war - wie für jedermann, der ein berechtigtes Interesse an Auskünften aus der Schuldnerkartei nachgewiesen hat - kostenfrei, wenn ein entsprechendes Vermögensverzeichnis nicht vorlag. Die Übersendung des Verzeichnisses war daher vom Willen des Gläubigers abhängig. Ob er diesen Antrag bereits von Anfang an zusammen mit anderen Anträgen wie z. B. dem Erlass eines Haftbefehls gestellt hatte, spielte keine Rolle.

In der Vorschrift des § 802d ZPO wurde vom Gesetzgeber nunmehr eine andere Konstruktion gewählt. Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift ergibt sich als Folge eines

Antrags auf Abnahme einer Vermögensauskunft bei Vorliegen einer Auskunft, die nicht älter als zwei Jahre ist, automatisch die Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, das beim zentralen Vollstreckungsgerichts hinterlegten Vermögensverzeichnis an den Gläubiger zu übersenden. Ein Antrag auf Übersendung von Seiten des Gläubigers ist nicht vorgesehen. Dieser kann hierüber folglich auch nicht disponieren. Eine Beschränkung des Antrags auf Übersendung des Vermögensverzeichnis ist folglich auch nicht möglich, da die Folge eines Antrags nach § 802c ZPO entweder die Abnahme des Vermögensverzeichnis oder - bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 803d Abs. 1 ZPO - die Übermittlung des Vermögensverzeichnis ist. Entsprechend heißt es auch in der Gesetzesbegründung, dass bei Beschränkung der Abgabeverpflichtung „der Gerichtsvollzieher weiteren Gläubigern einen Ausdruck der Vermögensauskunft zukommen lassen muss“ (BT-Drucksache zu § 802d ZPO, 16-10069, S. 26 linke Spalte). Dies hat grundsätzlich, wenn die Voraussetzungen des § 802d vom Gerichtsvollzieher festgestellt sind, als gesetzliche Folge zu geschehen (vgl. Thomas/ Putzo, ZPO, 33. Aufl., § 802d Rdn. 3; Baumbach/ Lauterbach, a.a.O., § 802d Rdn. 37; AG Bochum, B. v. 02.05.2013, Az. 51 M 1177/13; zu diesem Problem auch Giers, Die Vollstreckung nach dem Sachaufklärungsgesetz, FamRB 2013, 22 - 23).

Hierfür spricht auch, dass für den Fall einer Übermittlung einer Vermögensauskunft an einen weiteren Gläubiger gemäß § 882c Abs. 1 Nr. 2 ZPO eine Eintragungsanordnung zu ergehen hat. Diese hat allein den Zweck, dem Rechtsverkehr umfangreiche Auskünfte über einen Schuldner hinsichtlich der Frage der Kreditwürdigkeit zur Verfügung zu stellen. Wollte man dem Gläubiger eine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Übermittlung des Verzeichnisses überlassen, dann könnte dieser mit einer Beschränkung seines Antrags diesen Zweck gefährden, weil entsprechend seinem Wunsch eine Übermittlung und damit eine Eintragung zu unterbleiben hätte (vgl. hierzu im Einzelnen Wasserl, a.a.O., S. 88).

Diese Lösung harmoniert auch mit der vom Gesetzgeber in Nr. 260, 261 KV GvKostG getroffenen Kostenregelung. Hier wurden nunmehr auch die Gebühren für die Übermittlung des Vermögensverzeichnis ausdrücklich geregelt, die vorher - weil dies nicht Aufgabe des Gerichtsvollziehers war - nicht geregelt wurde. Gleichzeitig hat man die Kosten für die Abnahme einer Vermögensauskunft von 30,00 € auf

25,00 € gesenkt. Grund dürfte die Überlegung gewesen sein, dass nach neuem Recht die Folge jeden Auftrags auf Abnahme einer Vermögensauskunft entweder diese oder aber die Übermittlung des bereits abgegebenen Vermögensverzeichnisses ist. Der Gerichtsvollzieher käme auf diese Weise auf jeden Fall auf seine Kosten, auch wenn die Vermögensauskunft bereits abgegeben wurde. Da gesetzlich nur diese beiden Alternativen vorgesehen sind, sind folglich auch kostenrechtlich nur diese Alternativen zu berücksichtigen. Wenn keine Gebühren für die Abnahme - wegen vorangegangener Abgabe - verlangt werden können und keine Gebühren für die fehlende Übermittlung anfallen, weil der Gläubiger diese wegen ihres Alters nicht will, dann wäre der Gerichtsvollzieher in diesen Fällen umsonst tätig (vgl. hierzu Giers, Die Vollstreckung nach dem Sachaufklärungsgesetz, FamRB 2013, 22 [26]). Dass dies gewollt war, ist nicht ersichtlich.

Im Ergebnis hat der Gerichtsvollzieher daher zu Recht den bedingten Antrag auf Übermittlung eines Vermögensverzeichnisses als unzulässig abgelehnt, da ein Antrag auf Übermittlung eines Vermögensverzeichnisses nach der neuen gesetzlichen Regelung nicht vorgesehen ist. Allerdings hat der Gerichtsvollzieher den Antrag auf Abnahme einer Vermögensauskunft nach § 802c ZPO mit u.U. der Folge der Übermittlung eines Vermögensverzeichnisses durchführen.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 91 ZPO.

Puhl

Richterin am Amtsgericht

rechtskräftig seit: 03.07.2013